



Regierungspräsidium Tübingen
André Julian Nagel
Referat 55
Tübingen

04.04.2024

Stellungnahme zur Stellungnahme der Gemeinde Gomaringen zum Bebauungsplanentwurf "Talmorgen"/ Ihr Schreiben vom 25.03.2024, RPT 0550-0532.3-69/11

Sehr geehrter Herr Nagel, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu den von der Gemeinde Gomaringen vorgebrachten Argumenten pro Rodung ("Umwandlung") der Streuobstfläche im Gewann Talmorgen Stellung zu beziehen.

Zu 1. "Bedarf" versus 2. "Güte des Streuobstbestandes und Bedeutung für den Biotopverbund":

In der Entgegnung der Gemeinde Gomaringen auf unseren Widerspruch liest man: "Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Talmorgen“ hat lediglich eine Größe von ca. 0,25 ha. Damit lässt sich folglich *nur ein Bruchteil des Bedarfs* decken."

Im Gegensatz zu dieser geringen, potenziellen Erschließung neuen Wohnraums steht die vergleichsweise hohe Bedeutung der Streuobstfläche für den Naturhaushalt. Auch wenn die Artenausstattung durch entsprechende Maßnahmen optimierbar wäre, bleiben wir in Bezug auf den Biotopverbund bei der Argumentation unseres Widerspruchs (Zitat): "In der Begründung des Bebauungsplans liest man auf Seite 6: „Das Plangebiet liegt hier in einer Fuge im Bereich einer Kernfläche / eines Kernraums des landesweiten Biotopverbundes Mittlerer Standorte, welcher gerade durch diese Streuobstbestände geprägt wird“. Eine Überbauung dieses Biotopvernetzungselements lässt sich also nicht durch Streuobstpflanzungen andernorts kompensieren."

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die bereits vorhandene Unterbrechung des Biotopverbundes durch die wenig befahrene Hinterweiler Straße für viele Tierarten überwindbar ist. Dagegen würden die direkten und indirekten Auswirkungen des geplanten Baugebiets diese *Kernfläche des Biotopverbund* (s. Fotos) auf eine Breite von rund 50 m unterbrechen, damit wäre die Barrierewirkung zu groß um, hier eine Wanderung und Ausbreitung zu ermöglichen.

Fazit: Einem geringen Nutzen hinsichtlich der Befriedigung des von der Gemeinde prognostizierten Wohnbedarfs (vorausgesetzt die Gemeinde plant nicht, das Wohngebiet auch in Richtung Osten zu erweitern!) steht eine unverhältnismäßig große Schädigung des Biotopverbundes gegenüber.



Blick nach Westen: Fläche des BP-Entwurfs „Talmorgen“



Blick nach Osten: Zukünftige Fortsetzung der Bebauung?

Wir erkennen die im Schreiben der Gemeinde aufgezählten Bemühungen zur Gewinnung neuen Wohnraums im (im Idealfall bereits bebauten) Innenbereich an. Allerdings halten wir die vorgebrachten Hindernisse bzw. Gegenargumente zur Nutzung dieser Innenentwicklungspotenziale wie (Zitat) "Marktlage, fehlender Mitwirkungsbereitschaft privater Eigentümer, private Einwände" usw. für überwindbar bzw. nicht ausreichend, um die Bebauung der nach § 33 geschützten Streuobstwiese zu rechtfertigen.

Nebenbei weisen wir darauf hin, dass mittlerweile zahlreiche, auch kleinere Kommunen durch Mehrfamilienhäuser im Innenbereich neuen Wohnraum schaffen, deshalb können wir das Argument "für bezahlbare Mietwohnungen erforderliches mehrgeschossiges Gebäude würde sich dagegen nicht so gut in das vorhandene Ortsbild einfügen und zudem die Aspekte des Biotopverbundes konterkarieren" nicht nachvollziehen. Mehrfamilienhäuser können bei entsprechender Planung sogar größere, vernetztere und vielfältigere Grünflächen ermöglichen als Einfamilienhäuser und Reihenhäuser mit "handtuchgroßen" Gärten.

Im Übrigen bedauern wir, dass hinsichtlich der Frage des Ausgleichs ein Handlungsdefizit der UNB vorzuliegen scheint. Zitat: "Genauere Vorgaben zur Lage der Ausgleichsflächen liefert der § 33a nicht. Von der im Vollzugserlass zum Schutz der Streuobstbestände vom 19.04.2022 eröffneten Möglichkeit der UNB zur Festlegung von Vorgaben zur Lage der Ausgleichsfläche wurde nicht Gebrauch gemacht."

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen

Barbara Guff

BUND RV Neckar-Alb